

Welche Arten von Spenden gibt es?

- Spenden zur Förderung gemeinnütziger und steuerbegünstigter Zwecke
- Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung
- Zuwendungen an politische Parteien

Voraussetzung für den Abzug als Sonderausgabe in der Steuererklärung:

- Der Spender muss das Geld freiwillig und ohne eine Gegenleistung zu erwarten abgeben.
- Höchstens 20 Prozent der gesamten Einkünfte können in der Steuererklärung geltend gemacht werden (§ 10b EStG). Was darüber liegt kann der Spender zu einem späteren Zeitpunkt absetzen.
- Bestätigt werden muss die Zahlung auf einem Beleg „Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster“. Für Spenden bis zu einer Höhe von 200 Euro, reicht eine Buchungsbestätigung aus. Auch für Spenden die über 200 Euro liegen, die jedoch innerhalb eines festen Zeitraums auf ein bestimmtes Sonderkonto gezahlt werden (Beispielsweise nach einer Katastrophe), reicht ein Bareinzahlungsbeleg aus.
- Aus dem Beleg muss ersichtlich sein, dass es sich um eine, von der Körperschaftsteuer befreite, gemeinnützige Organisation handelt.

Nützliche Hinweise, um Spenden steuerlich absetzen zu können:

1. Spenden an Stiftungen:
Spenden in Höhe von bis zu 1 Millionen Euro können als Sonderausgaben im Jahr der Zuwendung oder auch in den neun folgenden Jahren steuerlich veranschlagt werden.
2. Spenden an politische Parteien:
Bis zu einer Höhe von 1.650 Euro oder bei zusammen veranlagten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bis zu 3.300 Euro können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.
3. Sachspenden wie Spielzeug oder Kleidung:
Der Wert der Sachspende muss vom Empfänger auf der Zuwendungsbestätigung eingetragen werden. Hilfreich dafür, kann eine Dokumentation über die Nutzungsdauer und den Neupreis der gespendeten Waren sein.
4. Ehrenamt:
Auch den Zeitaufwand in einem Ehrenamt, kann man unter bestimmten Voraussetzungen als Spende geltend machen.

Alle Übersichten und Formulare haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie dienen Ihrer grundlegenden Information, ersetzen aber keine individuelle Beratung im Einzelfall. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Stellen Sie uns Ihre Fragen bei einem unverbindlichen Erstgespräch. Ihr direkter Kontakt zu uns:

Tel: [+49 351 25477-0](tel:+49351254770) / Email: bpg-dresden@bpg.de.